

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 07.11.2024

TOP 1: Fachlicher Teilflächennutzungsplan Wohn- und Mischbau der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen

- Behandlung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Riedlingen wurde am 16.12.2020 gefasst. Durch Beschluss des gemeinsamen Ausschusses der VVG Riedlingen am 19.10.2022 wurde das Verfahren in die fachlichen Teilflächennutzungspläne „Gewerbe“ und „Wohn- und Mischbau“ aufgeteilt.

Im Nachgang zum erneuten Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss fand im Zeitraum vom 22.04.2024 – 24.05.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt. Insgesamt kam es nur zu kleineren redaktionellen Anpassungen. Den Belangen der Landwirtschaft wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung durch Ergänzung der Begründung in den jeweiligen Steckbriefen der einzelnen Flächen Rechnung getragen.

Gegenüber dem Vorentwurf vom 16.12.2020 und der darin enthaltenen bestehenden Bauflächenreserven im Umfang von 92 ha Wohnbauflächen und 83 ha gemischte Bauflächen, sind in den letzten vier Jahren durch intensive Planungs- und Bautätigkeiten die Reserven auf insgesamt 75 ha Wohnbauflächen und 71 ha gemischte Bauflächen zurückgegangen. Die Reduzierungen zeigen den Bedarf, der in der Raumschaft Riedlingen derzeit existiert.

Durch intensive Verhandlungs-, Planungs- und Bautätigkeit haben sich zwischen Mai 2020 und März 2024 die Wohn- und Mischbauflächenreserven von 175 ha auf 146 ha reduziert (Rückgang ca. 20 %). Insgesamt haben die Mitgliedsgemeinden des Verbandes ihre ursprünglich geplanten Wohn- und Mischbauflächenausweisungen zwischen dem Vorentwurf vom 16.12.2020 und der Planfassung um insgesamt 30,6 ha auf jetzt 33 ha reduziert. In diese Zahl fließen die Flächen, die aufgrund von rechtskräftigen Bauleitplanverfahren (Ergänzungssatzungen oder Bebauungsplänen 29 ha) berichtigt werden, nicht ein. Diese Flächen sind in den jeweiligen Reserveflächen der Gemeinden berücksichtigt.

Der Gemeinsame Ausschuss fasste einstimmig den **Beschluss**:

1. Die zum Planentwurf des -Fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohn- und Mischbau- der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 07.11.2024 aufgeführt, behandelt.
2. Die Fortschreibung des -Fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohn- und Mischbau der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, bestehend aus den Planzeichnungen und der Begründung mit Anlagen (Umweltbericht vom 11.10.2024) vom 07.11.2024 werden gebilligt und festgestellt.
3. Die Fortschreibung des -Fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohn- und Mischbau- der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, ist dem Landratsamt Biberach gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss ist nach der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bzw. öffentlich bekannt zu machen.

- TOP 2:** 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche "Solarpark Minderreuti", Gemeinde Uttenweiler, Gemarkung Uttenweiler, Landkreis Biberach
- Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen
 - Entwurfsbeschluss

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in Uttenweiler in der Nähe des Ortsteils Minderreuti eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die EnBW hat für einen Solarpark geeignete Flächen in Uttenweiler identifiziert und ist an die Gemeinde bzgl. der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Gesamtleistung wird ca. 9,0 MWp betragen.

Die Gemeinde Uttenweiler möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH aufzustellen. Der Bebauungsplan steht kurz vor der Satzung. Der Gemeinderat Uttenweiler hat am 18.12.2023 des Entwurfsbeschluss gefasst. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind umfangreiche Untersuchungen zum Immissions-, Natur- und Artenschutz erbracht worden.

Der Gemeinsame Ausschuss fasste einstimmig den **Beschluss**:

Die zum Planvorentwurf der 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 07.11.2024 aufgeführt behandelt.

Der Planentwurf der 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 07.11.2024, wird gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- TOP 3:** 3. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche "Solarpark Dettenberg" mit der Zweckbestimmung AGRI-Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler
- Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen
 - Entwurfsbeschluss

Das Familienunternehmen "Hofgut Dettenberg" plant, überwiegend im Bereich des Hühner-Freigeheges PV-Anlagen zu errichten.

Die Erzeugung und Nutzung von regenerativer Energie stellt für das Familienunternehmen einen wesentlichen Bestandteil eines nachhaltigen Energie-Gesamtkonzepts dar. Mit Hilfe von Sonne, Wind und Pflanzen wird derzeit etwa 70% des eigenen Energiebedarfs selbst erzeugt.

Unter einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV-Anlage) wird die kombinierte Nutzung auf ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis

darüber hinaus auch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Abhängig von dem Design der Anlage, kann die Konstruktion dabei bedeutende Schutzfunktionen einnehmen (z.B. Hagelschutz oder wie im vorliegenden Fall, Schutz vor Raubvögeln). Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzurechnen. Das geplante Vorhaben einer zusätzlichen baulichen Nutzung mit einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des bestehenden Hofguts Dettenberg ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Anlage Dettenberg“ erforderlich. Der abschließende Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde im Gemeinderat von Uttenweiler am 18.12.2023 beschlossen.

Gegenüber dem Vorentwurf vom 11.04.2024 haben sich keine Änderungen ergeben. Lediglich ein Hinweis zur Archäologie wurde in die Begründung noch aufgenommen. Zwischenzeitlich liegt die Baugenehmigung für die Anlage vor und mit dem Bau wurde begonnen.

Der Gemeinsame Ausschuss fasste einstimmig den **Beschluss**:

Die zum Planvorentwurf der 3. Änderung des fachlichen Teilflächen-nutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Dettenberg“ mit der Zweckbestimmung AGRI-Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 07.11.2024 aufgeführt behandelt.

Der Planentwurf der 3. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungs-plan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungs-gemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Dettenberg“ mit der Zweckbestimmung AGRI-Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 07.11.2024, wird gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 4: 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche "Sondergebiet Klosterweg", Gemeinde Ertingen, Gemarkung Binzwangen, Landkreis Biberach, Biogasanlage Klosterweg

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“, sollen die langfristige Weiterentwicklung der vorhandenen Biogasanlage, der Holzgasanlage und der in Verbindung mit den Anlagen stehenden Nutzungen ermöglicht werden. Auch eine alternative Erweiterung der Tierhaltung wird ermöglicht.

Der Vorhabenträger, die Energie Vogel GmbH&Co.KG, will zur Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes mit erneuerbaren Energien die im Planbereich vorhandene Biogasanlage mit 2,952 MW (Feuerungswärmeleistung) FWL und die vorhandene Holzgasanlage mit 917KW erweitern. Die Leistung der Holzgasanlage soll auf 1,985 MW erhöht werden.

Um die für die Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes nötige Wärmemenge, samt Redundanz (Sicherstellung der zu liefernden Wärme im Falle des Ausfalls einer Anlage) zu liefern, sollen die vorhandenen „privilegierte“ Biogasanlage und Holzvergaseranlage, welche das gewonnene Gas in Blockheizkraftwerke (BHKW) einspeist, um weitere Holzvergasermodule erweitert werden. Die Holzvergaser sollen mit durch die Abwärme der vorhandenen Biogasanlage vorgetrockneten Hackschnitzeln aus Waldfrischholz von in der Umgebung befindlichen Wäldern und Landschaften, betrieben werden. Da durch die Erhöhung der Holzgasmodule die Privilegierung der Anlage entfällt, ist ein Bebauungsplan erforderlich. Die Errichtung zusätzlicher Gebäude zur Unterbringung weiterer Anlagen ist zum Stand des Bebauungsplanverfahrens nicht geplant. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 2,5 ha. Der räumliche Änderungsbereich des Sondergebietes „Klosterweg“ liegt nördlich vom Ertinger Ortsteil Binzwangen. Südlich und südöstlich begrenzt die K7553/Waldhauser Straße, in westlicher Richtung die

L278 /Kreuztaler Straße das Plangebiet. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes schirmt eine Gehölzpflanzung die geplante Sondergebietsfläche zur vorbeiführenden K7553/Waldhauser Straße hin ab. In nördlicher und westlicher Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an die geplante Sondergebietsfläche. Östlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an, während in südlicher Richtung die Ortschaft Binzwangen anschließt.

Der Gemeinsame Ausschuss fasste einstimmig den **Beschluss**:

Dem Vorentwurf der 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Sondergebiet Klosterweg“ mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Ertingen auf Gemarkung Binzwangen wird entsprechend dem beigefügten Lageplan und der Begründung inklusive Darstellung der Umweltverträglichkeit jeweils vom 07.11.2024 zugestimmt und der erforderliche Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind neben der Öffentlichkeit die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange anzuhören.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Sondergebiet Klosterweg“ mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Ertingen auf Gemarkung Binzwangen ist zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen (Lageplan und Begründung) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

TOP 5: 6. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche "Solarpark Schutzengelwiesen", Stadt Riedlingen, Gemarkung Grüningen, Landkreis Biberach

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schutzengelwiesen“, sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden.

Vorhabenträger ist die „ENERGISTO eG“. Die Grundstücksfläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Auf der Planungsfläche lassen sich insgesamt rund 8,0 MWp installierte Leistung errichten, womit jährlich rund 8,4 Mio. kWh umweltfreundlicher Sonnenstrom regional und dezentral erzeugt werden kann. Das entspricht dem privaten Stromverbrauch von ca. 2.800 Drei-Personen-Haushalten. Für den produzierten Strom liegt eine Einspeisezusage der Netze BW vor. Der Netzverknüpfungspunkt liegt in 1,3 Kilometer Entfernung in südwestlicher Richtung des geplanten Solarparks.

Der Klimaschutz stellt eine der zentralen Herausforderungen einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung dar. Vor allem die kommunale Ebene kann hierbei einen Beitrag zur Energiewende leisten, indem sie den Fokus auf regenerative Energieerzeugung verstärkt und somit zu einer Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger beiträgt.

Mit dem Projekt „Solarpark Schutzengelwiesen“ soll eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich des Riedlinger Stadtgebietes umgesetzt werden. Der Standort stimmt dabei mit den Kriterien der städtischen Gesamtstrategie überein.

Der Gemeinsame Ausschuss fasste einstimmig den **Beschluss**:

Dem Vorentwurf der 6. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Schutzengelwiesen“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen wird entsprechend dem beigefügten Lageplan und der Begründung inklusive Darstellung der Umweltverträglichkeit jeweils vom 07.11.2024 zugestimmt und der erforderliche Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind neben der Öffentlichkeit die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange anzuhören.

Der Vorentwurf zur 6. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Schutzengelwiesen“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen ist zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen (Lageplan und Begründung) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

TOP 6: Bekanntgaben der Verwaltung

a) Entwicklung eines Leitfadens zur Flächenanmeldung im FNP-Verfahren

Die Verwaltung gab bekannt, dass ein Leitfaden entwickelt worden sei, wie künftig Flächen in das Verfahren zur Flächennutzungsplanung eingespeist werden können. Dieser Leitfaden sei mit der Bitte um Stellungnahme an alle Gemeinden verschickt worden. Es gehe darum, klare Zuständigkeiten zu schaffen. Gleichwohl habe der Flächennutzungsplan seine ursprüngliche Funktion, die strategische bauliche Nutzung für Jahrzehnte zu regeln, weitgehend verloren, da heutzutage oftmals Parallelverfahren durchgeführt werden.

b) Regionalplanung: Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller / IGI DoBu

Die Verwaltung gab bekannt, dass Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller / IGI DoBu vorbereitet wurden. Demnach weise man den Regionalverband ausdrücklich auf die Planungen zum IGI DoBu hin und bitte um Klarstellung, dass das vorgesehene Vorranggebiet zu keinen Einschränkungen für das IGI DoBu führen dürfe. Der exakte Standort des IGI DoBu richtet sich nach dem noch nicht final bestimmten Trassenverlauf der geplanten Umgehungsstraße der B 311.

c) Regionalplanung: Terminvereinbarung für Sachstandsbericht

Die Verwaltung gab bekannt, dass vorgesehen sei, einen Termin zu finden, bei dem ein Vertreter des Regionalverbands dem Gemeinsamen Ausschuss den derzeitigen Sachstand der Regionalplanung vorstellt.

d) Suche nach Atommüllendlager: Zwischenstand

Die Verwaltung gab bekannt, dass hierzu inzwischen ein neuer Zwischenstand erreicht wurde. Auch dazu habe man Kontakt mit dem Regionalverband aufgenommen. Das Fazit sei, dass die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien. Man bleibe an dem Thema dran.

TOP 7: Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

a) Dank an Büro Künster für Begleitung des FNP-Prozesses

Ein Bürgermeister dankte dem Vertreter des Büros Künster, Herrn Homm, für die inzwischen jahrelange Begleitung des Prozesses zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

b) Beteiligung der Raumschaft an Investitionsvorhaben der Stadt Riedlingen

Ein Stadtrat aus Riedlingen wies darauf hin, dass die Stadt Riedlingen zuletzt Investitionsvorhaben angeschoben habe, von denen die ganze Raumschaft einen Nutzwert habe (Ambulantes medizinisches Dienstleistungszentrum, Kulturwerkstatt, Schwimmbad). Allerdings schaffe man es zukünftig nicht mehr, dass die finanziellen Lasten allein bei der Stadt Riedlingen liegen. Vielmehr müsse man Investitionen gemeinsam schultern. Man sei schließlich als Verwaltungsgemeinschaft auch eine Solidargemeinschaft.